

BLOMBACH

SCHLEIFSPINDELN

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, die nachstehenden Bedingungen.

1. Bestellungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt worden sind. Mündliche Bestellungen bedürfen deshalb unserer schriftlichen Bestätigung. Vertragsänderungen gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.

2. Sofern unserer Bestellung nicht ein verbindliches Angebot zugrunde liegt, sind wir berechtigt, unsere Bestellung jederzeit zu widerrufen, wenn uns nicht innerhalb von 14 Tagen seit Bestelldatum eine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt.

3. Wenn in der Bestellung nicht anders vermerkt, gelten die Preise als „Lieferung frei Werk“ einschließlich Verpackung. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.

4. Die Nachweispflicht über den Eingang der Ware in unserem Werk obliegt dem Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich zur bald möglichen Ersatzlieferung, wenn die Ware in Verlust geraten ist. Entsprechende Ersatzbestellungen dienen nur der formellen Abwicklung und verpflichten nicht zur Zahlung.

5. Für die Folgen nicht richtig ausgefüllter Versandpapiere haftet der Lieferant. Bei Abgang einer jeden Lieferung ist uns eine Versandanzeige einzureichen. Bei Auslandssendungen ist mit dieser Versandanzeige eine Proforma-Rechnung in zweifacher Ausfertigung für Zollzwecke beizufügen. Auf allen, einen Auftrag betreffenden Schriftstücken, sind die vollständigen Bestelldaten zu wiederholen, wozu auch unsere Teilenummern zählen. Sofern Teillieferungen nicht ausdrücklich vereinbart sind, bedürfen sie unserer schriftlichen Zustimmung.

Jeder Warensendung ist ein Lieferschein beizufügen, der neben den Bestelldaten die genaue Warenbezeichnung mit Angabe der Positionsnummer unserer Bestellung beinhaltet.

6. Der Lieferant verpflichtet sich, die vereinfachte Lieferfrist einzuhalten. Im Zweifelsfalle beginnt die Lieferfrist mit dem Tage der Bestellung. Ist es für den Lieferanten erkennbar, dass die Möglichkeit einer Überschreitung des Liefertermins besteht, ist uns umgehend unter Angabe der Gründe schriftlich ein neuer verbindlicher Liefertermin mitzuteilen. Uns steht es frei, bei Bekanntgabe des neuen Liefertermins, diesen Termin zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten.

Werden wir von der Möglichkeit einer Lieferverzögerung nicht rechtzeitig informiert, so verpflichtet sich der Lieferant zur Übernahme der Kosten, die uns nachweislich entstehen. Außerdem steht uns ohne Gewährung einer Nachfrist das Rücktrittsrecht zu. In Fällen höherer Gewalt können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche zustehen.

7. Die Bezahlung von Lieferantenrechnungen erfolgt 14 Tage nach Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto oder 90 Tage nach Rechnungseingang netto, jeweils durch Überweisung oder Scheck. Anstelle des Rechnungsdatums tritt das Datum des Wareneingangs, wenn das Wareneingangsdatum dem Rechnungsdatum folgt.

8. Der Lieferant übernimmt die Gewähr für Material und Ausführung der uns gelieferten Waren auch ohne rechtzeitige Mängelrügen. Die Bestimmungen bezüglich Mängelrüge und Garantie gelten dahingehend, dass die üblichen und gesetzlich vorgeschriebenen Fristen erst bei Eintreffen der Waren bei unserem Abnehmer beginnen. Die vor der Feststellung von Mängeln etwa erfolgte Bezahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln und vorschriftsmäßig geliefert

ist. Nicht vorschriftsmäßig gelieferte, beschädigte oder mangelhafte Waren sind wir berechtigt, dem Lieferanten zum kostenlosen Ersatz nach unserer Wahl zur Verfügung zu stellen. Auch sind wir berechtigt, sofort bei Einlieferung der mangelhaften Teile eine Belastung über den von uns bei der Neulieferung der Teile bezahlten Betrag auszustellen. Es ist dabei gleich, ob solche Mängel sofort erkennbar sind oder sich erst bei der Be- oder Verarbeitung oder während des Betriebs zeigen. Kleinere Mängel können wir im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Mitteilung selbst beseitigen und die Aufwendungen dem Auftragnehmer belasten, ohne dass hierdurch dessen Gewährleistung berührt wird. Über Art und Umfang dieser Mängel und der ausgeführten Instandsetzungsarbeiten erhält der Auftragnehmer einen Bericht. Bei Ersatzlieferungen oder Nachbesserungsarbeiten verlängert sich die Gewährleistung außerdem um die Dauer der hierdurch verursachten Unterbrechung. Für nachgewiesene Fehler bei Lohnarbeiten, z. B. Nichtbeachtung unserer Arbeitsvorschriften oder Einsatz unzureichender technischer Mittel für die Durchführung der Lohnarbeiten, haftet der Lieferant für den entstandenen Materialverlust.

9. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Mehr- oder Minderlieferung gegenüber der Auftragsmenge sind nicht statthaft.

10. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

11. Für beide Vertragsteile ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand Wuppertal, und zwar auch für Klagen im Wechsel und Scheckprozess.

12. Modelle, Zeichnungen und sonstige Hilfsmittel, welche wir stellen, bleiben unser Eigentum. Mit Ausnahme der Modelle sind uns dieselben nach Beendigung des Auftrags unaufgefordert zurückzusenden. Die hieran angefertigten Halb- oder Fertigfabrikate dürfen nur an uns geliefert werden. Diese gesamten Gegenstände sind, solange sie sich im Besitz des Lieferers befinden, von diesem gegen Feuergefahr und Diebstahl kostenlos für uns zu versichern.

13. Vor Aufnahme von Stundenlohnarbeiten in unserem Werk hat sich die mit der Verantwortung beauftragte Person beim zuständigen Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter zu melden. Die entsprechenden Stundennachweise sind im Durchschreibeverfahren auszustellen und von dem aufsichtführenden Personal unserer Gesellschaft täglich anerkennen zu lassen. Auf ihren Stundenzettel müssen die ausgeführten Arbeiten, unsere Bestellnummer sowie die in unserer Bestellung eingesetzten Kommissionen aufgeführt werden, da es uns nicht möglich ist, ohne diese Angaben Ihre Rechnungen zu prüfen und zu begleichen. Erhöhte Stundensätze (z. B. Überstundenzuschläge) werden von uns nur bezahlt, wenn sie von uns vor Ausführung der Arbeiten in der Bestellung oder auf dem Stundennachweis schriftlich akzeptiert worden sind.

14. Die Einreichung von Angeboten erfolgt kostenlos und für uns unverbindlich. Für Besuche, Ausarbeitung von Planungen und dergleichen wird keinerlei Vergütung gewährt.

Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen wirksam.

Stand: 10/2011

Blombach Schleifspindel GmbH
Kottsiepen 38
42369 Wuppertal